

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 8. Februar 2019

LESEFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Rechtsstellung

- § 1 Name und Status
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

2. Teil: Organe der Stadt

- § 3 Organe der Stadt

1. Abschnitt: Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Wahlverfahren und Besetzungsverfahren
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 9 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 10 Bauausschuss
- § 11 Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales
- § 12 Ältestenrat

2. Abschnitt: Oberbürgermeister

- § 13 Oberbürgermeister
- § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Behindertenbeauftragter

3. Teil: Mitwirkung der Einwohner

- § 18 Einwohnerversammlung
- § 19 Einwohnerantrag
- § 20 Bürgerbegehren

4. Teil: Ortschaftsverfassung

- § 21 Ortschaftsverfassung

5. Teil: Sonstige Vorschrift

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil Rechtsstellung

§ 1 Name und Status

Die Stadt führt den Namen „Riesa“ und ist Große Kreisstadt im Sinne des § 3 Abs. 2 Sächs-GemO.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Riesa führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt ein halb gespaltenes und geteiltes Schild. Im silbernen Feld ist eine goldbesamte rote Rose, im roten Feld ein goldfarbener Anker dargestellt. Im blauen Feld stehen rot bedacht und silberfarben eine Kirche und ein Schloss auf grünem Rasen. Auf dem Schild befindet sich ein Tunierhelm mit beiderseitig reich gegliedertem Zierrat in blau und silber. Den breiten, mit Visierringen versehenen Helm krönt eine Wulst aus blauen und silbernen Bändern. Ein daraus aufwachsender, um Hüften und Haupt eichenlaubbekränzter Riese, der eine Keule schultert, schließt die Helmzier ab.
- (3) Die Farben der Stadt sind Blau und Weiß.
- (4) Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.
- (5) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

Zweiter Teil Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Erster Abschnitt Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Wahlverfahren und Besetzungsverfahren

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, erfolgt die Zusammensetzung im Wege des Benennungsverfahrens nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.
- (2) Bei der Verhältniswahl und der Sitzverteilung im Benennungsverfahren ist nach dem d'Hondtschen-Verfahren auszuführen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden für die Besetzung der Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Riesa analoge Anwendung.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 2. der Bauausschuss,
 3. der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Über die Stellvertretung entscheidet die jeweilige Fraktion bzw. Partei oder Wählervereinigung.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines

Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates sind sie demjenigen beschließenden Ausschuss, in dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit fällt, zur Vorberatung zu überweisen.

§ 9

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 1. die Ernennung, Höherbesoldung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zu der Besoldungsgruppe A 9 zur Vorbereitung einer Entscheidung im Stadtrat,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, ausgenommen leitende Bedienstete, ab der Entgeltgruppe TVöD 12 zur Vorbereitung einer Entscheidung im Stadtrat, soweit es sich nicht um tariflich festgelegte Veränderungen der Entgeltgruppen für bestehende Verträge handelt und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (VOB a I. und II. Abschnitt, VOL, VGV und GWB, SächsVergabeG) und der Dienstanweisung zu Vergabeverfahren in den jeweils geltenden Fassungen,
 5. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
 6. den Verzicht auf Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 €,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkehrswert bzw. Bodenrichtwert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
10. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, sowie den Abschluss von Verträgen über eine Sponsoringleistung im Wert von mehr als 50,00 € und von bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Bauausschuss bzw. nach § 11 Abs. 1 der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales zuständig ist.

§ 10 Bauausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen,
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
5. technische Überwachung insbesondere Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
6. grundlegende Konzeptionen für Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Park- und Kleingartenanlagen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales zuständig ist,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Vergabe der Bauleistungen und Nachträge bei Auftragswerten von 50.000,00 € bis 250.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (VOB a I. und II. Abschnitt, VOL, VGV und GWB, SächsVergabeG) und der Dienstanweisung zu Vergabeverfahren in den jeweils geltenden Fassungen,
2. Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsverträge für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) sowie Erschließungs- und Ausbauverträge mit einem voraussichtlichen Erschließungsaufwand mit einem Vertragsumfang von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,

3. Erschließungsbeitragsangelegenheiten, insbesondere über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen.

§ 11

Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
 2. soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales über die Bewilligung von Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen von mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 60.000,00 € im Einzelfall.

§ 12

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Zweiter Abschnitt Oberbürgermeister

§ 13

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 14

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 €,

- c) Vergabe der Bauleistungen und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 €
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt, bis zur Entgeltgruppe TVöD 11 soweit es sich nicht um tariflich festgelegte Veränderungen der Entgeltgruppen für bestehende Verträge handelt, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 5. die Bewilligung von Zuschüssen und Freigiebigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen von bis zu 5.000,00 €,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe und ab drei Monate bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 € auf einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten,
 7. den Verzicht auf Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 € beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkehrswert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen,
 12. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, sowie den Abschluss von Verträgen über eine Sponsoringleistung bis zu einem im Wert von 50,00 € im Einzelfall,
 13. den Abschluss von derivativen Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften,
 14. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehen als auch die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen der Festsetzung des jeweiligen Höchstbetrages innerhalb der Haushaltssatzung,

15. die Abgabe von Erklärungen in Steuerangelegenheiten,

16. Abschluss von Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsverträge für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) sowie Erschließungsverträge mit einem voraussichtlichen Erschließungsaufwand bis zu einem Vertragsumfang von bis zu 50.000,00 €.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 15

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (3) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung Riesa.
- (5) Im Falle der Vertretung des Oberbürgermeisters ist bei Bescheiden und schriftlichen Erklärungen die Amtsbezeichnung und ein als Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i. V.) beizufügen.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 17 Behindertenbeauftragter

Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung bestellt der Oberbürgermeister einen Behindertenbeauftragten. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 18 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelten Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Vierter Teil Ortschaftsverfassung

§ 21 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Nickritz, Jahnishausen, Oelsitz, Leutewitz, Mautitz und Canitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die Ortschaften umfassen nachfolgende Gebiete:
- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| Nickritz | Nickritz, |
| Jahnishausen | Jahnishausen, Böhlen und Gostewitz, |
| Oelsitz | Oelsitz, |
| Leutewitz | Leutewitz, |
| Mautitz | Mautitz, |
| Canitz | Canitz und Pochra. |

- (3) Für die in Abs. 1 genannten Ortschaften wird die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten wie folgt bestimmt:
- | | |
|------------------------|------------------|
| Ortschaft Nickritz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Jahnishausen | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Oelsitz | drei Mitglieder, |
| Ortschaft Leutewitz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Mautitz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Canitz | fünf Mitglieder. |
- (4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (6) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

Fünfter Teil Sonstige Vorschrift

§ 22 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
<i>Hauptsatzung</i>		06.02.2019	08.02.2019	8. März 2019 Amtsblatt Nr. 9/2019	01.07.2019